

Gutachten: Verzicht auf Tonaufnahme von Interviews

Allgemeine Informationen

- 1 Gemäss Art. 44 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung (ATSG, in Kraft ab dem 1. Januar 2022) werden ab dem 1. Januar 2022 die zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen geführten Interviews mittels Tonaufnahmen aufgezeichnet und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.
- 2 Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Versicherten und Sachverständigen stellen ein korrektes Verfahren sicher, tragen zur Qualitätssicherung von Gutachten bei, schaffen Transparenz und verhindern Rechtsstreitigkeiten. Tonaufnahmen können beispielsweise dann zur Klärung des Sachverhaltes herangezogen werden, wenn die versicherte Person den Eindruck hat, dass die Dauer des Gesprächs oder die im Interview gemachten Aussagen nicht korrekt im Gutachten wiedergegeben worden sind.
- 3 Das Interview umfasst grundsätzlich das Untersuchungsgespräch, insbesondere die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person. Werden im Rahmen von psychiatrischen bzw. neuropsychologischen Begutachtungen testpsychologische Untersuchungen durchgeführt, dürfen aus urheberrechtlichen Gründen (Schutz der Urheberrechte der Testeigentümer/Testeigentümerinnen) nur die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person, nicht aber die eigentliche Testung, aufgenommen werden.
- 4 Die Tonaufnahme darf nur auf Veranlassung der versicherten Person im Streitfall abgehört werden. Von der versicherten Person selber, der IV-Stelle und dem zuständigen Gericht. Die Tonaufnahme darf nur im Rahmen des IV-Verfahrens und eines eventuellen Beschwerdeverfahrens abgehört und verwendet werden (Art. 71 ATSV).

Möglichkeit des Verzichts auf Tonaufnahmen

- 5 Die Tonaufnahme ist freiwillig und jede versicherte Person kann auf sie verzichten. Der Verzicht ist in der Regel vor dem Interview zu erklären. Die versicherte Person kann jedoch auch nachdem Gespräch, innerhalb von 10 Tagen, entscheiden, auf die Tonaufnahme zu verzichten.
- 6 Bei Gutachten, an denen zwei oder mehr medizinische Fachrichtungen beteiligt sind, kann die versicherte Person auf die Tonaufnahme aller oder nur eines Teils der Interviews verzichten.
- 7 Bei einem Verzicht muss untenstehende Erklärung ausgefüllt und unterschrieben bei der IV-Stelle eingereicht werden.

- 8 Die IV-Stelle informiert den/die Sachverständigen über den Verzicht. Den Akten zum Gutachtenbericht werden nur die Tonaufnahmen von Interviews beigelegt, auf welche die versicherte Person nicht verzichtet hat.

Verzichtserklärung auf die Tonaufnahme der Interviews

- Ich verzichte auf die Tonaufnahmen aller Interviews
- Ich verzichte auf die Tonaufnahmen der folgenden Interviews:

Name, Vorname Sachverständiger, Fachdisziplin

Bei bi- oder polydisziplinären medizinischen Untersuchungen werden die Namen der Sachverständigen erst mit einer zweiten Mitteilung bekannt gegeben.

Diese Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie spätestens 10 Tage nach dem Interview bei der zuständigen IV-Stelle eingereicht wird (persönlich oder per Post) und nicht rechtzeitig vor der Begutachtung gegenüber der IV-Stelle widerrufen wird.

Unterschrift der versicherten Person:

Datum:
